

Allgemeine Anliefervorschrift für Lieferanten der Bionorica SE

Die Anliefervorschrift ist unabhängig von den vereinbarten Lieferkonditionen gültig und Bestandteil des Vertrages, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird der Lieferant mit allen entstandenen Mehrkosten belastet bzw. für auftretende Schäden aller Art haftbar gemacht.

Die Anliefervorschrift gilt für alle Anlieferungen bei der Bionorica SE und für alle Anlieferungen im Namen der Bionorica SE bei den in den Bestellungen genannten Anlieferadressen. Sie beschreibt die Grundsätze der Verpackungsvorgaben und die Anforderungen an den ergänzenden Verpackungseinsatz von Seiten des Lieferanten.



I. Ökologische Prioritäten

Die Bionorica SE erfüllt gemeinsam mit ihren Lieferanten die abfallwirtschaftlichen Ziele der Umweltgesetzgebung nach folgenden ökologischen Prioritäten:

- a) Beschränkung auf das gewichts- und volumenmäßig Notwendige (Ressourcenschonung und Reduzierung des Transportaufkommens).
- b) Einsatz möglichst wiederverwertbarer Verpackungen aus stofflich verwertbaren Materialien.
- c) Verwendung umweltverträglicher, stofflich verwertbarer Materialien für alle Verpackungsarten; Verwertung möglichst nahe des Anfall-Ortes, um Rückgabe über die Anlieferkette und den damit verbundenen Transportaufwand zu vermeiden.
- d) Die Verpackung ist teilespezifisch nach Gesichtspunkten der Logistik, Qualitätssicherung, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit zu planen.

II. Lieferschein

- a) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher, gut lesbarer Ausfertigung beizulegen.
- b) Der Lieferschein muss mindestens folgende Daten enthalten:
 - i. Richtige und vollständige Lieferanschrift
 - ii. Bionorica Bestellnummer
 - iii. Materialbezeichung mit Mengenangabe inkl. Einheit und Gebindeanzahl (siehe Bestellung)
 - iv. Bionorica Material- und Chargennummern (sofern in der Bestellung angegeben)
 - v. Lieferantencharge (falls vorhanden)
 - vi. Herstelldatum
 - vii. Gewicht und Maße des Kartons oder der Säcke, Big Bags
 - viii. Menge pro Karton bzw. Sack, Big Bags
 - viii. Karton- bzw. Sackmenge auf Palette

III. Kennzeichnung

§ 411 Satz 2 HGB regelt die Kennzeichnungspflicht. Der Absender ist nach dieser Vorschrift verpflichtet, das zu verladende Gut zu kennzeichnen. Produkte auf oder in einem Lademittel sind nach Produktgruppen ordnungsgemäß zu kennzeichnen und voneinander zu trennen. Der Umfang der Kennzeichnung der Ware hängt von den Erfordernissen ab und muss mindestens mit der auf der Bestellung vorgegebenen Etikettierung versehen sein.



IV. Verpackung

§ 411 Satz 1 HGB definiert die Pflicht zur Verpackung. Den allgemeinen Verpackungsvorschriften nach dem Handelsgesetzbuch ist Folge zu leisten. Demgemäß hat der Absender das Gut so zu verpacken, dass es vor vorhersehbaren Verlust und Beschädigung geschützt ist und dass auch dem Frachtführer keine Schäden entstehen. Vorhersehbare Ereignisse sind z.B. Kälte-, Wärme-, Nässeeinwirkungen, Umladung und Diebstahl.

Für einige Drogen sind Packmittel an die Zulassung gemeldet (Verpackungsspezifikation und Unbedenklichkeitserklärung). Es dürfen nur diese gemeldeten Packmaterialien verwendet werden. Abweichungen sind immer zustimmungsbedürftig durch die Bionorica SE.

Insbesondere gilt:

- **a)** Die Ware ist gegen Wetter- und Umwelteinflüsse zu schützen. Es ist sicherzustellen, dass sie unbeschadet bei der Bionorica SE eintrifft.
- **b)** Die Ware darf nicht mit dem jeweiligen Lademittel bzw. mit anderer Ware in Verbindung gebracht werden. Es sind geeignete Ladehilfsmittel (z.B. Antirutschmatten) zu verwenden, um innerhalb der Behältnisse Schäden zu vermeiden.
- c) Wird die Ware auf Palette angeliefert, ist folgendes immer zu beachten:
 - i. Der Zulieferer verwendet <u>neue</u> oder <u>neuwertige</u> (Klasse A)¹ Europaletten mit Kartonauflage
 - ii. Die Europaletten sind sauber, unbeschädigt und nicht gestapelt
 - iii. Die Ware ragt nicht über den Palettenrand hinaus (keine Überstände)
 - iv. Die maximale Verpackungshöhe beträgt 170 cm inkl. Palette. (ggf. Abweichungen bei einzelnen Lageradressen möglich)
 - vi. Die maximale Verpackungsbreite beträgt 80 cm
 - vii. Die angelieferte Ware ist ausreichend gesichert (z.B. durch Stretchen oder Spannriemen, etc.)
 - viii. Die Kartons bzw. Säcke sind entsprechend gekennzeichnet (Materialnummer und -bezeichnung, Menge pro Bündel und Karton)

V. LKW Beladung

Bei der Anlieferung ist es nicht gestattet, im LKW vor der Ware der Bionorica SE Fremdware zu positionieren, welche zunächst entladen werden muss, bevor die für die Bionorica SE bestimmte Ware entladen werden kann.

So beladene Fahrzeuge werden nach Wahl von der Bionorica SE abgewiesen oder dennoch entladen. Sollte es bei Wahl der 2. Alternative aufgrund des Erfordernisses der Umladung von Fremdware zu einer Beschädigung oder Zerstörung dieser kommen, so haftet die Bionorica SE hierfür ausschließlich in Fällen des Vorsatzes.

¹ Paletten der Klasse A können sichtbare Gebrauchsspuren aufweisen, dürfen aber nicht verschmutzt oder kontaminiert sein. Außerdem darf die Palette über keine Holzabsplitterungen und verdrehten Klötze sowie über keine Reste aus Pappe, von Folien oder Bändern verfügen. Das Holz einer Palette der Klasse A ist ebenfalls hell.



VI. Sicherung und Beförderung der Ladung

Die anliefernden Fahrzeuge müssen gemäß StVZO §30, StVO §22, StVO §23 und HGB/TRG §412 verkehrssicher und für den Verwendungszweck geeignet sein.

Ladung ist entsprechend §22 StVO zu behandeln:

"Die Ladung einschließlich Geräte zur Ladungssicherung sowie Ladeeinrichtungen sind so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen können. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten."

Ladungssicherungsmöglichkeiten müssen unter Berücksichtigung der VDI 2700 ff. entsprechend dem Verwendungszweck vorhanden sein.

VII. Zeitfensterbuchungssystem - CargoClix

Seit dem 01.03.2018 ist für Anlieferungen am Bionorica SE Standort Neumarkt, sowie bei Anlieferungen bei PharmLog GmbH in Bönen und SK Pharma in Bielefeld, ein Zeitfenster zur Entladung der LKWs an den Laderampen und Tankstellen **verpflichtend** zu buchen.

Pro Zeitfensterbuchung wird für den Buchenden eine Gebühr von 0,50 Euro fällig. Weitere Kosten entstehen nicht. Über die von ihm getätigten Buchungen erhält der Buchende eine monatliche Rechnung von Cargoclix.

Bitte melden Sie sich über den folgenden Link bei unserem Partner CARGOCLIX an: www.cargoclix.com/bionorica

Im Falle einer Nichtbeachtung der Zeitfensterbuchung bei Anlieferungen behalten wir uns vor, alle entstandene Aufwandskosten an Sie weiterzubelasten.

VIII. Temperaturgeführte Transporte

Temperaturgeführte Transporte durch Bionorica SE und Lohnhersteller/-bearbeiter mit Temperaturführung +15° bis +25°C.

a) Beistellung durch Bionorica SE

Transportvorgaben (wie z.B. Temperatur) müssen gemäß QSV und VAV erfolgen.

b) Anlieferung durch Lohnhersteller/-bearbeiter

Zu jedem Transport wird durch den Fahrzeugführer ein gut lesbarer Temperaturausdruck direkt an der Entladestelle erstellt und an Bionorica SE bzw. an den Lohnhersteller/bearbeiter übergeben.

IX. Anlieferung von Gefahrstoffen

- Sicherheitsdatenblatt
- Beachtung der korrekten Gebindemarkierung
- Vemerk in Cargoclix bei Anlieferung



X. Ausnahmeregelungen

Sollten spezifische Anforderungen von dieser Vorschrift abweichen, so ist eine Abstimmung mit dem jeweiligen Einkäufer der Bionorica SE erforderlich. Abweichungen von dieser verbindlichen Vorschrift bedürfen einer schriftlichen Ausnahmegenehmigung der Bionorica SF.

XI. Haftung

Bei Verletzung dieser Vorschriften, sowie sonstiger einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen wird der Absender (Lieferant) auf die gesetzliche Haftung des §414 HGB hingewiesen. Weitergehende Schadensersatzansprüche seitens Bionorica SE bleiben davon unberührt.

XII. Geltung

Die vorstehenden Bedingungen gelten für alle Bestellungen der Bionorica SE. Entgegenstehende oder von diesen Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Zulieferers gelten nicht, es sei denn, die Bionorica SE hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Sollten einzelne Regelungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen selbst nicht berührt.

XIII. Anzuwendendes Recht

Auf die vorliegende Vereinbarung findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

XIV. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit zulässig, das Landesgericht Nürnberg.